

teilung nicht ohne weiteres möglich ist und deshalb dem Vermerk über die Sprachkunde keine Beweiskraft zu kommen kann, zumal das Element „hinreichend“ kündig ohnehin zusätzlich eine Wertung enthält.

Hinzu kommt, dass die Beurkundung der Sprachkunde eines Beteiligten nicht zwingend vorgeschrieben ist. Nach § 16 Abs. 1 BeurkG soll in der Niederschrift festgestellt werden, dass ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kündig ist, wenn er dies angibt oder es nach Überzeugung des Notars der Fall ist. Dass ein Beteiligter der deutschen Sprache dagegen hinreichend mächtig ist, fällt als Normalfall noch nicht einmal unter die Sollvorschrift (vgl. u. a. Huhn/von Schuckmann a. a. O. § 16 BeurkG, Rn. 21; Keidel/Winkler, 14. Aufl., § 16 BeurkG, Rn. 29; ebenso bei der Geschäftsfähigkeit: Keidel/Winkler a. a. O., § 11 BeurkG, Rn. 3 und 12; Erman/Schmidt a. a. O., § 11 BeurkG, Rn. 2). Da es sich bei § 16 Abs. 1 BeurkG lediglich um eine Sollvorschrift handelt, die zudem für die Feststellung der Sprachkunde nicht gilt, berührt eine unrichtige Angabe über die Sprachkunde die Wirksamkeit der Urkunde nicht (vgl. u. a. Huhn/von Schuckmann a. a. O., § 16 BeurkG, Rn. 3).

Auch die Berücksichtigung der Verkehrsanschauung legt keine andere Beurteilung nahe. Denn der Vermerk über die Sprachkunde ist für die Beweiskraft der Urkunde und für den Nachweis der sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten regelmäßig ohne Bedeutung. Ob die Angabe des Beteiligten zu seiner Sprachkunde richtig war, ob sich der Notar zu Recht überzeugt oder ob er sich geirrt hat oder getäuscht wurde, beeinflusst – wie erwähnt – die Wirksamkeit der Beurkundung nicht (vgl. u. a. Keidel/Winkler a. a. O., § 16 BeurkG, Rn. 10). Nur wenn die Sprachkunde in der Niederschrift festgestellt ist, sich also aus der Niederschrift selbst ergibt, greifen die Mussvorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 BeurkG ein. Fehlt dagegen eine Feststellung, obwohl ein Beteiligter Sprachkunde behauptet oder der Notar davon überzeugt ist, und verfährt der Notar mit ihm wie mit einem Sprachkundigen, so ist die Beurkundung trotzdem wirksam (vgl. u. a. Soergel/Harder, BGB, 12. Aufl., § 16 BeurkG, Rn. 4; Keidel/Winkler a. a. O. § 16 BeurkG, Rn. 11 und Rn. 31).

Aus alledem ergibt sich, dass der Tatrichter ohne Rechtsfehler den Angekl. in den Fällen 2 und 3 vom Vorwurf der Falschbeurkundung freigesprochen hat.

8. Notarrecht – Ausübung von der Notarin erteilter Vollmacht durch deren Vertreter

(LG Düsseldorf, Beschluss vom 14. 11. 2001 – 25 T 822/01 – mitgeteilt von Notar Dr. Jörg Tröder, Düsseldorf)

BNotO §§ 24 Abs. 1 S. 1; 39

Der Notarvertreter ist nach § 39 BNotO berechtigt, von einer ausdrücklich nur der vertretenen Notarin erteilten Durchführungsvollmacht Gebrauch zu machen.

(Leitsatz nicht amtlich)

Zum Sachverhalt:

Die Bet. schlossen vor der Notarin den Kaufvertrag. Darin heißt es:

„Die Bet. erteilen der Notarin Vollmacht, sie im Grundbuchsverfahren uneingeschränkt zu vertreten, im Besonderen, die Umschreibung des Kaufgegenstandes auf den Käufer und die Löschung der Vormerkung des Käufers zu bewilligen.“

Diese Erklärungen hat der Notarvertreter abgegeben. In der Zwischenverfügung des AG wird dies beanstandet. Die Notarin persönlich sei bevollmächtigt worden. Deren Bewilligung sei vorzulegen. Gegen die Zwischenverfügung haben die Bet. Beschwerde eingelegt, der das AG nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Jede Amtstätigkeit des Notars ist öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Privatrechtliche Vertretung ist ausgeschlossen. Auch die Tätigkeit der notariellen Rechtsbetreuung (§ 24 Abs. 1 S. 2 BNotO) ist Amtstätigkeit, für welche die Bestellung des Vertreters nach § 39 BNotO gilt. Die Aufspaltung der Person der Notarin in eine die Urkundstätigkeit durchführende Amtsperson und eine die Rechtsbetreuung durchführende, privatrechtlich bevollmächtigte Privatperson, kann nicht vorgenommen werden. Ist somit vorliegend der Wille der Bet. auf die Besorgung der ganzen Grundbuchangelegenheit durch den Notar gerichtet, geschieht diese als öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Notarin, was das Tätigwerden eines Vertreters nach § 39 BNotO gestattet.

9. Kostenrecht – Belehrungspflicht des Notars über die Kosten

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. 12. 2001 – 10 W 108/01 – mitgeteilt von Notar a. D. Eberhard Jovy, Düsseldorf)

KostO §§ 16 Abs. 1 S. 1; 26 Abs. 4; 27 Abs. 1; 47

BNotO §§ 19 Abs. 1; 24 Abs. 1

AktG § 130 Abs. 1 S. 1 u. 3

Wünscht die Kostenschuldnerin eine notarielle Beurkundung der Hauptversammlung, obwohl der Notar sie darauf hingewiesen hat, dass eine solche unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 S. 3 AktG nicht erforderlich ist, kann und darf der Notar davon ausgehen, dass er unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Kosten beurkunden soll.

(Leitsatz nicht amtlich)

Aus den Gründen:

(...) Zu Recht hat das LG die Beschwerde der Kostenschuldnerin gegen die Rechnungen des Kostengläubigers zurückgewiesen. (...)

Das LG hat zutreffend festgestellt, dass die Kostenrechnungen nicht zu beanstanden sind. Der von der Kostenschuldnerin vorgetragene Einwand, der Kostengläubiger habe seiner Pflicht, sie vor seiner Tätigkeit über die Höhe der entstehenden Kosten zu belehren, nicht genügt, ist unerheblich. Die von dem Kostengläubiger berechneten Kosten sind weder gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 KostO nicht zu erheben noch steht der Kostenschuldnerin nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 BNotO ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Amtspflicht-